

# **Richtlinie zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus während des Prüfungsverfahrens**

für die Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen  
Standort Bad Münstereifel

## **I. Vorbemerkung**

Diese Richtlinien gelten – vorbehaltlich ggfls. zum Teil abweichender und vorrangig zu beachtenden Regelungen für die Prüfungen der Landesjustizprüfungsämter - für den gesamten Bereich der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen am Standort Bad Münstereifel für die Durchführung von Prüfungsverfahren.

Zum Schutz vor Infizierungen mit dem Virus „SARS-CoV-2“ gelten die nachfolgenden Richtlinien für die Prüflinge und Aufsichtskräfte im gesamten Bereich der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen am Standort Bad Münstereifel während des Prüfungsverfahrens.

Aufgrund der nicht vorhersehbaren Entwicklung unterliegen diese Regelungen fortlaufend - sofern und sobald notwendig - der Anpassung an das aktuelle Infektionsgeschehen und an die rechtlichen Vorgaben (insbesondere der SARS-CoV-2 *Arbeitsschutzverordnung*) in der jeweils gültigen Fassung. Soweit Situationen nachstehend nicht ausdrücklich geregelt sind, wenden die betroffenen Personen die Maßgaben sinngemäß an.

## **II. Zugangsbeschränkungen für den gesamten Bereich der Fachhochschule während des Prüfungsverfahrens**

**Keinen Zugang** zu den Liegenschaften, Gebäuden und Räumlichkeiten der Fachhochschule für Rechtspflege NRW – insbesondere zum Zwecke der Teilnahme an dem Prüfungsverfahren – **erhalten**

- **Personen** die **unter Quarantäne** stehen,
- **Prüfungskandidatinnen/-kandidaten mit typischen Corona-Symptomen** (insbes. Fieber, Husten, Schnupfen, Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn), die während der Dauer der Symptome keinen vor Betreten der Liegenschaft/vor Prüfungsbeginn durchgeführten, tagesaktuellen,

**negativen Selbst-Schnelltest** dem Hygienewart ihrer Studiengruppe vorlegen,

- **alle anderen Personen (Aufsichtskräfte) mit typischen Corona-Symptomen** (insbes. Fieber, Husten, Schnupfen, Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn), die während der Dauer der Symptome nicht im Besitz eines von ihnen vor Betreten der Liegenschaft/vor Unterrichtsbeginn/Dienstbeginn durchgeführten, tagesaktuellen, **negativen Selbst-Schnelltests** sind. Die Durchführung des Selbst-Schnelltests ist dabei - auf Verlangen - gegenüber dem Direktor der Fachhochschule oder den von ihm Beauftragten nachzuweisen.

**Im Zweifel ist (zudem) zu den genannten Krankheitssymptomen einer Coronavirus-SARS-CoV-2-Erkrankung vor einer etwaigen Anreise/ Arbeitsaufnahme/Teilnahme an den Lehrveranstaltungen die Hausärztin/der Hausarzt bzw. das örtliche Gesundheitsamt zu befragen.**

Die erforderlichen Selbsttest-Sets werden allen Prüfungskandidatinnen/-kandidaten zur Verfügung gestellt.

Demjenigen, der einen engen persönlichen Kontakt mit einer Corona-infizierten Person hatte, wird dringend eine tägliche Corona-Selbsttestung binnen 5 Tagen nach dem letzten Kontakt empfohlen.

### **III. Maskenpflicht (Ausnahme: Symptomfreiheit und negative Testung)**

**Während des gesamten Prüfungsverfahrens gilt in allen Prüfungsräumen eine generelle Maskenpflicht.** Im Rahmen dessen (Ausnahme: während der notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken am Sitzplatz) ist dort das Tragen zumindest einer medizinischen Maske verpflichtend; das Tragen einer FFP2-Maske wird dringend empfohlen.

Allen Prüfungskandidatinnen/-kandidaten werden FFP2-Masken zur Verfügung gestellt.

Von dieser **Maskenpflicht** sind **ausschließlich Prüfungskandidatinnen/-kandidaten und Aufsichtskräfte ausgenommen**, die **keine typischen Corona-Symptome** (insbes. Fieber, Husten, Schnupfen, Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn) **aufweisen**.

Diese müssen zudem im Besitz eines tagesaktuellen, **negativen Selbst-Schnelltests** sein, den sie **vor Prüfungsbeginn** durchgeführt haben.

Allen Prüfungskandidatinnen/-kandidaten werden die zur Testung erforderlichen Selbsttest-Sets zur Verfügung gestellt.

#### **IV. Verhalten in den Prüfungsräumen**

- Die Räume sind unter Wahrung der Abstandsregelungen eingerichtet. Die Anordnung der Arbeitsplätze darf nicht verändert werden.
- Es wird von Seiten der Aufsichtskräfte dafür Sorge getragen, dass in allen Prüfungsräumen nach jeweils 20 Minuten eine Stoßlüftung von mindestens 3 bis 5 Minuten durchgeführt wird.
- Die Prüfungskandidatinnen/-kandidaten haben unter Wahrung des Abstandsgebots zueinander die angefertigten Aufsichtsarbeiten bei der Aufsichtskraft abzugeben.

#### **V. Dringende Empfehlungen - individuelle Maßnahmen zur Vorbeugung**

Unabhängig von der vorgenannten Verpflichtung wird in allen Gebäuden und Räumlichkeiten der Fachhochschule für Rechtspflege NRW weiterhin **dringend empfohlen**

- das **Tragen** zumindest einer medizinischen Maske, **möglichst einer FFP2-Maske**, bei jeder Gelegenheit, in denen es zu einem Kontakt mit anderen Personen kommt,
- die **Wahrung eines Abstandes von zumindest 1,50 Metern** zu anderen Personen überall dort, wo dies baulich möglich ist,

- das **regelmäßige Lüften** der Räumlichkeiten (der dringend empfohlene Lüftungsintervall beträgt dabei 20 Minuten) und
- die **Wahrung der allgemeinen Hygiene-Standards** (z.B. Niesen und Husten nur in die Armbeuge, kein Händeschütteln, regelmäßige Desinfektion der Hände).

## **VI. Allgemeine vorbeugende Hygienemaßnahmen**

In den Eingangsbereichen aller Liegenschaften sowie vor allen Sanitärbereichen sind Desinfektionsspender angebracht. Türklinken, Treppenläufe und Tische werden regelmäßig desinfiziert und gereinigt.

**Abweichende Einzelmaßnahmen** (wie z.B. die Anordnung einer ausnahmslosen Maskenpflicht in einzelnen Prüfungsgruppen, an denen Schwangere teilnehmen) auf der Grundlage zum Zwecke des individuellen Gesundheits-/Arbeitsschutzes erstellter Gefährdungsbeurteilungen **bleiben ausdrücklich vorbehalten.**

**Diese Richtlinie (Hygienekonzept) wird voraussichtlich mit Ablauf des 07.04.2023 und Auslaufen der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung außer Kraft treten.**